



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Interne Revision VBS**

26. September 2024

---

# **Prüfbericht «Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz»**

## **Abklärung A 2023-06**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Interne Revision VBS**

Frau  
Bundespräsidentin Viola Amherd  
Chefin VBS  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 26. September 2024

**Prüfbericht «Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz»**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Amherd

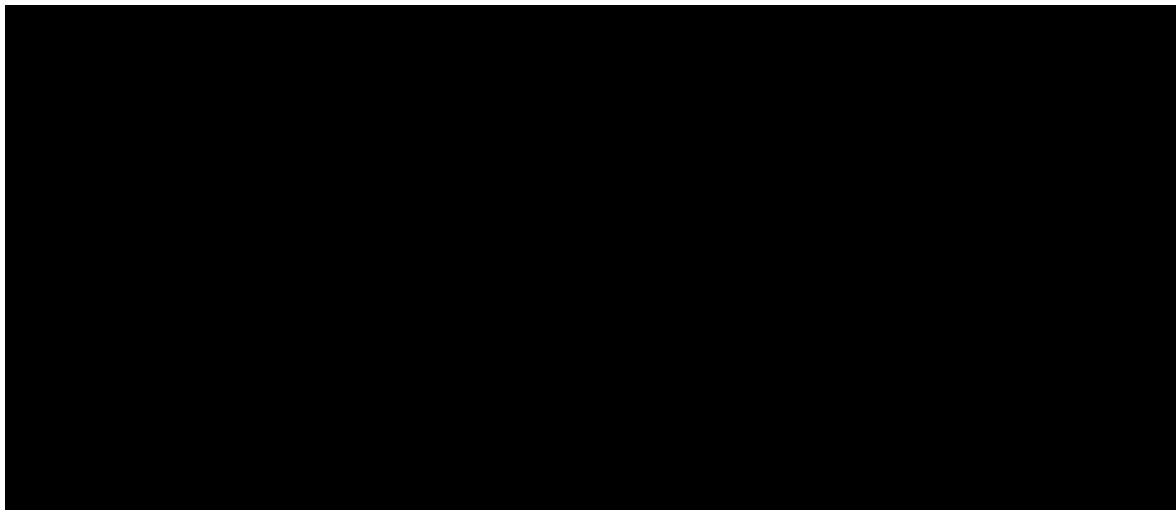
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit unseren Ansprechpartnern besprochen. Die Stellungnahmen der Verwaltungseinheiten zu unserem Bericht sind in Kapitel 6 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Interne Revision VBS**



Interne Revision VBS  
Schauplatzgasse 11  
3003 Bern

## Management Summary

Die Interne Revision VBS (IR VBS) hat geprüft, ob bei der Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz die rechtlichen und finanziellen Vorgaben eingehalten werden. Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) kann unter bestimmten Bedingungen Veranstalter von Grossanlässen mit Personal sowie durch das Bereitstellen von Armeematerial und Logistik unterstützen. Die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung durch die Armee und den Zivilschutz sind im Militärgesetz (MG)<sup>1</sup> und im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz (BZG)<sup>2</sup> sowie den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Diese sehen unter anderem vor, dass die Anlässe von öffentlichem Interesse und von nationaler oder internationaler Bedeutung sein müssen. Weiter wird vorgeschrieben, dass die Gesuchstellenden die Tätigkeiten nachweisbar nicht mit eigenen Mitteln bewältigen können. Darüber hinaus kann die Armee nur dann Unterstützungsleistungen erbringen, wenn auch die Unterstützung des Zivilschutzes oder anerkannter militärischer Vereine oder Verbände nicht ausreichen (Subsidiaritätsprinzip). Außerdem muss dabei grundsätzlich ein Ausbildungs- und Übungsnutzen für die Armee und den Zivilschutz entstehen. Ausnahmsweise kann die Armee in bescheidenem Umfang Unterstützungsleistungen erbringen, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen verbunden ist.

Sowohl die Gruppe Verteidigung (Gruppe V) als auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben ihre Prüf- und Bewilligungsprozesse gut strukturiert und sie sind auch für Außenstehende im Wesentlichen nachvollziehbar. Aus Sicht IR VBS besteht bei der Dokumentation der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie bei der Überprüfung der finanziellen Mittel der Veranstalter jedoch noch Verbesserungspotenzial. Die Prüfung bei der Gruppe V hat gezeigt, dass die Nachweise für fehlende Eigenmittel nicht vorliegen und dadurch die Überprüfung dieser Vorgabe nicht nachvollzogen werden kann. *Die IR VBS empfiehlt der Gruppe V deshalb, sich die fehlenden Eigenmittel der Veranstalter belegen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.* Beim BABS konnte hingegen die Überprüfung der finanziellen Mittel der Veranstalter nicht ausreichend nachvollzogen werden. *Die IR VBS empfiehlt dem BABS deshalb, den Nachweis fehlender Eigenmittel der Veranstalter zu beurteilen und zu dokumentieren.*

Das Generalsekretariat VBS (GS-VBS) sollte mit einem Koordinationsgremium gemäss den «Weisungen über die Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS» vom 21. Februar 2023 die einheitliche Anwendung der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die Koordination der Unterstützungsleistungen, die Gleichbehandlung und die Kommunikation der Anlässe sicherstellen. Die Weisungen verlangen insbesondere auch die Führung einer Gesamtsicht über die Anlässe von nationaler und internationaler Bedeutung, die Rückschlüsse und Mehrjahresvergleiche über alle Verwaltungseinheiten (VE) ermöglicht. Die Prüfhandlungen beim GS-VBS haben gezeigt, dass das Koordinationsgremium letztmals im Jahr 2020 tagte,

---

<sup>1</sup> SR 510.10 - [Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung \(MG\)](#)

<sup>2</sup> SR 520.1 - [Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz \(BZG\)](#)

ein allfälliger Koordinationsbedarf bilateral mit den VE abgedeckt wurde und eine Gesamtsicht zum Prüfzeitpunkt nur im Entwurf existierte. Auch bei der einheitlichen Anwendung der Rechtsgrundlagen sieht die IR VBS noch Optimierungspotenzial. Teilweise unterliegen die Einsätze der Armee und des Zivilschutzes denselben oder ähnlichen rechtlichen Vorgaben. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und eine einheitliche Beurteilung der Nachweise der Gesuchsteller zu gewährleisten, sind die jeweiligen Prüftätigkeiten der VE durch das Koordinationsgremium zu koordinieren. Aus Sicht der IR VBS sind die Weisungen der Chefin VBS konsequent umzusetzen und dabei ist den Vorgaben für eine verbesserte Koordination und Transparenz nachzukommen. Weiter hat das GS-VBS die Möglichkeit, in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung von diversen Faktoren, wie zum Beispiel der finanziellen Situation eines Gesuchstellers, die aufgelaufenen Kosten für zusätzlich benötigtes Armeematerial auf Gesuch hin zu erlassen. Die Prüfung hat insbesondere gezeigt, dass die Begründungen für die Bewilligung der Gesuche teilweise ungenügend dokumentiert wurden und zudem die Bemühungen der Gesuchsteller zur Ausgabenminimierung sowie allfälliger Gegenleistungen nicht plausibel nachvollzogen werden konnten. Da es sich oftmals um jährlich wiederkehrende Grossanlässe handelt, entspricht die Bewilligung der Kostenerlassgesuche insofern eher der Regel als der Ausnahme. *Die IR VBS sieht deshalb Handlungsbedarf und empfiehlt dem GS-VBS, bei einem Kostenerlass die Eigenleistungen des Gesuchstellers (bspw. zur Ausgabenminimierung) konsequenter zu berücksichtigen und dabei Gesuche nur im Ausnahmefall zu bewilligen.* Dies ist insbesondere angezeigt, als das mit der Schaffung des neuen Artikels 72<sup>bis</sup> in der Sportförderungsverordnung (SpoFöV)<sup>3</sup> ab 2025 die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung von wiederkehrenden internationalen Sportanlässen gegeben ist.

Weiter hat die IR VBS den Aspekt der Gewinnabschöpfung an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung (EO) geprüft. Hierzu prüfen das BABS in Absprache mit dem GS-VBS und das GS-VBS für die Gruppe V bei den unterstützten Anlässen, ob ein namhafter Gewinn erzielt wurde. Die Stichproben haben jedoch gezeigt, dass weder im GS-VBS noch im BABS eine systematische und nachweislich dokumentierte Überprüfung der Gewinnablieferung an die EO stattfindet und vereinzelt auch individuelle Vereinbarungen über Pauschalbeträge mit den Veranstaltern eingegangen werden. Da diese Praxis klar dem Prinzip der Gleichbehandlung und Rechtsgleichheit widerspricht, sollte inskünftig darauf verzichtet werden. Ein weiteres Optimierungspotenzial sieht die IR VBS bei den definierten Zuständigkeiten, dass sowohl das BABS wie auch das GS-VBS Anlässe auf den Gewinn hin überprüfen sollten. Mit der Zusammenlegung der Weisungen des GS-VBS sowie des BABS würde die Verantwortung für die Überprüfung der Gewinnablieferung auf Stufe GS-VBS zentralisiert. Damit könnten Doppelspurigkeiten vermieden und die Gleichbehandlung der Gesuchsteller gewährleistet werden. *Die IR VBS empfiehlt deshalb dem GS-VBS und dem BABS, in Zusammenarbeit mit dem BSV, die Weisung des GS-VBS über den Vollzug von Artikel 9 Absatz 5 VUM und die Weisung des BABS über den Vollzug von Artikel 52 ZSV zu überarbeiten und zusammenzu-*

---

<sup>3</sup> SR 415.01 - [Verordnung vom 1. Oktober 2024 über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsverordnung, SpoFöV\)](#)

*legen. Dabei soll sich das GS-VBS für die Ablieferung eines namhaften Gewinnes bei jedem unterstützten Veranstalter verantwortlich zeigen.*

## 1 Ausgangslage

Wenn zivile Behörden, private Organisationen und Vereine bei der Realisierung von grossen zivilen Anlässen an ihre Grenzen stossen, können sie beim VBS ein Gesuch um Unterstützungsleistungen einreichen. Unter bestimmten Bedingungen kann das VBS die Veranstalter von Grossanlässen mit Personal (d. h. Armeeangehörigen in Ausbildungsdiensten der Formationen, Durchdiener und Zivilschützer) sowie durch das Bereitstellen von Armeematerial und Logistik unterstützen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung durch Angehörige der Armee (AdA) und Durchdiener (DD) sind im Militärgesetz und in der Verordnung über die Unterstützung ziviler und ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM)<sup>4</sup> geregelt. Die Grundlagen für die Einsätze der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) zugunsten der Gemeinschaft (EzG) regeln das BZG sowie die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)<sup>5</sup>.

Die Vorgaben für Unterstützungsleistungen von Grossanlässen nach VUM und ZSV sehen unter anderem vor, dass die zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse und die zivilen Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung sein müssen. Im Weiteren dürfen Unterstützungsleistungen nur dann erbracht werden, wenn die Gesuchstellenden die Tätigkeiten nachweisbar nicht mit eigenen Mitteln bewältigen können. Darüber hinaus schreibt die VUM vor, dass militärische Mittel nur dann zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Unterstützung des Zivilschutzes oder anerkannter militärischer Vereine oder Verbände nicht ausreichen, um den Anlass durchzuführen (Subsidiaritätsprinzip). Werden Unterstützungsleistungen gewährt, dürfen die erbrachten Leistungen private Unternehmen nicht übermäßig konkurrenzieren. Beim Zivilschutz verlangt die ZSV zudem, dass bei der Erbringung von Unterstützungs- und Hilfeleistungen grundsätzlich ein Ausbildungs- und Übungsnutzen entstehen soll. Bei der Armee hingegen, dürfen Unterstützungsleistungen im Rahmen von maximal 42 000 Diensttagen innerhalb von drei Jahren erbracht werden, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen für die Angehörigen der Armee verbunden ist.

Für die qualitative und quantitative Beurteilung in Bezug auf Machbarkeit und Verfügbarkeit der AdA und AdZS haben sowohl die Gruppe V als auch das BABS interne Vorgaben und Prozesse definiert.

---

<sup>4</sup> SR 513.74 - [Verordnung vom 21. August 2013 über die Unterstützung ziviler und ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln \(VUM\)](#)

<sup>5</sup> SR 520.11 - [Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 \(ZSV\)](#)

## **2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung**

Die Chefin VBS beauftragte am 26. Oktober 2023 die IR VBS, die Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz zu prüfen und dabei zu beurteilen, ob die rechtlichen und finanziellen Vorgaben eingehalten werden. Für diese Prüfung wählte die IR VBS ein risikoorientiertes Vorgehen. Die IR VBS analysierte die rechtlichen Grundlagen und führte eine Vielzahl von Befragungen mit Schlüsselpersonen bei der Gruppe V, beim BABS sowie beim GS-VBS durch. Zudem prüfte die IR VBS relevante Dokumente und beurteilte die Nachvollziehbarkeit der Entscheidfindung anhand von ausgewählten Stichproben. Dabei fokussierte sich die IR VBS hauptsächlich auf die Unterstützungsleistungen, die im Jahr 2023 erbracht wurden. Die Prüfung beschränkte sich auf Unterstützungsleistungen nach VUM und ZSV für die Durchführung von zivilen Grossanlässen von nationaler und internationaler Bedeutung. Anlässe, die nicht diesen Kriterien entsprechen, wurden nicht geprüft. Zudem sind Dienstleistungen nach VUM nicht Teil von Einsätzen für die Katastrophenhilfe, die humanitäre Hilfe oder die subsidiären Sicherungseinsätze.

Die Prüfungshandlungen haben Mitte November 2023 begonnen und wurden Anfang März 2024 abgeschlossen. Darauf basieren auch die Beurteilungen und Empfehlungen. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach Abschluss der Prüfungs-durchführung.

## **3 Unterlagen und Auskunftserteilung**

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der VE haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

## **4 Unterstützungsleistungen durch die Armee und den Zivilschutz**

### **4.1 Unterstützungsleistungen VUM**

Unterstützungen gemäss VUM sind subsidiäre Beiträge der Armee an die Realisierung von zivilen Anlässen. Folgende Übersicht zeigt alle zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten der Armee im Jahr 2023:

Übersicht Unterstützungsleistungen 2023	VUM (Armee)			
	Anlässe		Diensttage	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Grossanlässe	15	13%	12'327	62.7%
Andere Anlässe	71	60%	7'347	37.3%
Leistungen der Luftwaffe <sup>1</sup>	32	27%	0	-
Total durchgeführte Leistungen	118	100%	19'674	100%
davon DT ohne Ausbildungseffekt			9'696	49%
Total Diensttage ADF <sup>2</sup>			1'511'299	
Unterstützungsleistungen in % ADF			1.30%	

<sup>1</sup>Diensttage werden nicht erhoben

<sup>2</sup>Ausbildungsdienste der Formationen (ohne RS)

Quelle: Eigene Darstellung, Angaben gemäss Gruppe V.

Im Jahr 2023 leistete die Armee 19 674 Diensttage zugunsten von VUM-Unterstützungsleistungen. Dies entspricht 1,3 Prozent der geleisteten Ausbildungsdienste der Formationen. Gut zwei Drittel aller VUM-Leistungen werden dabei zugunsten von Grossanlässen erbracht. Dabei weisen 49 Prozent der DT keinen unmittelbaren Ausbildungseffekt auf. Dieses Verhältnis konnte im Vergleich zu den Vorjahren (rund 58 %) aufgrund diverser Massnahmen verbessert werden. Unter anderem wurde 10 Prozent aller Leistungen ohne Ausbildungsnutzen linear reduziert und auf die Optimierung der Leistungserbringungen sowie die verstärkte Nutzung von Synergien mit anderen Partnern wie bspw. dem Zivilschutz gesetzt.

Die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ohne wesentlichen Ausbildungs- und Übungsnutzen wurden im Rahmen der MG-Revision per 1. Januar 2023 auf Gesetzesstufe neu verankert und in der VUM weiter ausgeführt. Damit wurde die rechtliche Grundlage für eine Höchstgrenze von 42 000 DT innerhalb von drei Jahren für Leistungen ohne wesentlichen Ausbildungs- und Übungseffekt etabliert. Mit der Plafonierung wird der Armee eine klare Rahmenbedingung vorgegeben. Gemäss dem Jahresbericht «Leistungen VUM 2023»<sup>6</sup> konnte die neue Höchstgrenze für VUM-Einsätze ohne Ausbildungseffekt innerhalb von drei Jahren (2021-2023) mit 29 444 DT eingehalten werden. Um der Neuausrichtung der Armee auf die Verteidigung gerecht zu werden, wurden 2023 vermehrt Bereitschaftsformationen (DD) anstelle von Milizverbänden zur Erbringung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der VUM eingesetzt.

---

<sup>6</sup> Jahresbericht Leistungen VUM 2023 vom 30.01.2024 des Kdo Op, Planungszelle VUM.

#### **4.2 Struktur und Prozesse VUM-Leistungen bei der Gruppe V**

In der Gruppe V ist das Kommando Operationen (Kdo Op) für die Planung und Führung aller Einsätze der Schweizer Armee verantwortlich. Auf operativer Stufe steuert die Planungszelle VUM den Bewilligungs- und Koordinationsprozess zu allen VUM-Unterstützungsleistungen. Die Rahmenbedingungen und Grundprinzipien für den Ablauf sind in einem internen Handbuch VUM umschrieben. Die VUM-Gesuche von Zivilen oder Behörden werden grundsätzlich bei den jeweils zuständigen Territorialdivisionen (Ter Div) eingereicht, in deren Raum die Unterstützung geleistet werden soll. Dabei muss das Gesuch die erforderlichen Vorgaben erfüllen und Nachweise enthalten, um die Machbarkeit und Bedeutung des Projekts zu belegen. Die zuständige Ter Div beurteilt das Gesuch und leitet es bei Bedarf an das Kdo Op weiter. Kleinere Unterstützungsleistungen können in einem vereinfachten Verfahren (max. 500 DT pro Ter Div/Jahr) direkt durch die Ter Div beurteilt und bewilligt werden. Bei grösseren Unterstützungsleistungen wird das Gesuch nach einer positiven Erstbeurteilung an das Kdo Op weitergeleitet, welches eine vertiefe Prüfung durchführt. Um die Entscheidung zu unterstützen, wird eine Machbarkeitsbeurteilung bei den Leistungserbringern in Auftrag gegeben, die auf Basis der Dienstleistungsplanung sowie unter Einhaltung der Vorgaben überprüft wird. Wird das Gesuch genehmigt, werden die Rahmenbedingungen mit dem Veranstalter in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Mit einem Unterstützungsbefehl erfolgt die Organisation der Truppe, die für die Unterstützungsleistung eingesetzt werden soll. Dabei werden die Truppen für die spezifischen Anforderungen des Projekts ausgewählt und vorbereitet, um sicherzustellen, dass sie die erforderliche Unterstützung leisten können. Während der Unterstützung des Anlasses werden die Truppen durch einen militärischen Kommandanten geführt, der auch für die Erfüllung der Anforderungen durch den Antragsteller verantwortlich ist. Dabei arbeiten die Truppen eng mit dem zivilen Partner zusammen um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse erfüllt werden. Mit einer Inspektion vor Ort (VUM-Check) stellt das Kdo Op sicher, dass die Arbeiten gemäss Leistungsvereinbarung eingehalten werden. Mit einer Vollzugsmeldung bestätigen der Truppenführer und der Gesuchsteller zudem, dass die Vorgaben und die vereinbarten Leistungen gemäss Unterstützungsbefehl eingehalten werden.

Anhand ausgewählter Stichproben prüfte die IR VBS den Gesuchstellungs- und Bewilligungsprozess ausgehend vom Eingang des Unterstützungsgeuchs bis zur Vollzugsmeldung nach Abschluss des Anlasses. Dabei wurde festgestellt, dass die entscheidenden Formulare für die Gesuchstellung und die Beurteilung nach den Vorgaben der Rechtsgrundlagen aufgebaut sind und alle Kriterien abdecken. Die Prüfung der IR VBS hat jedoch gezeigt, dass insbesondere die Nachweise für fehlende Eigenmittel nicht vorliegen, weshalb die Überprüfung der finanziellen Mittel der Veranstalter nicht nachvollzogen werden kann.

## Beurteilung

Die IR VBS hat die Systematik des Gesuchstellungs- und Bewilligungsprozesses anhand von ausgewählten Stichproben geprüft. Der Fokus lag dabei auf der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der qualitativen Prüfung und Dokumentation durch die verantwortlichen Mitarbeitenden der Planungszelle VUM. Bei der Prüfung vor Ort zeigte sich, dass der Prozess gut strukturiert und auch für Aussenstehende im Wesentlichen nachvollziehbar ist. Der im Prozess neu eingeführte «VUM-Check» ist eine gute zusätzliche Massnahme zur Überprüfung der verfügbten Unterstützungsleistungen und zur Qualitätssicherung. Die Analyse der ausgewählten Stichproben zeigte, dass die Gesuche hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzbarkeit umfassend überprüft werden. Verbesserungspotenzial besteht jedoch bei der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie bei der Überprüfung der finanziellen Mittel der Veranstalter. Der Artikel 48d Absatz 3 Ziffer a im MG schreibt explizit vor, dass militärische Mittel nur dann zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn die Gesuchsteller die Tätigkeiten nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Unterstützung des Zivilschutzes oder anerkannter militärischer Vereine oder Verbände durchführen können. Ohne die erforderlichen Nachweise kann die Einhaltung des vorerwähnten Gesetzesartikels nicht überprüft werden. Vor der Bewilligung eines Gesuches ist insbesondere eine kritische und nachvollziehbare Prüfung der finanziellen Mittel und der weiteren Unterstützung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips notwendig, um den Nachweis der fehlenden Eigenmittel vollumfänglich belegen zu können.

### **Empfehlung 1: Beurteilung des Nachweises fehlender Eigenmittel**

Die IR VBS empfiehlt der Gruppe V, sich die fehlenden Eigenmittel der Veranstalter belegen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.

## 4.3        **Unterstützungsleistungen EzG**

Gemeinschaftseinsätze sind Dienstleistungen des Zivilschutzes für Dritte, namentlich für Behörden, Organisationen, Vereine oder Aussteller. Schutzdienstpflchtige können für Einsätze auf nationaler, kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene aufgeboten werden. Folgende Übersicht zeigt die EzG-Unterstützungsleistungen im Jahr 2023:

Übersicht Unterstützungsleistungen 2023	EzG (Zivilschutz)			
	Anlässe		Diensttage	
Anzahl	%	Anzahl	%	
Nationale EzG	29	12%	11'796	36%
Kant. und Kom. EzG	212	88%	21'107	64%
Total durchgeführte Unterstützungsleistungen	241	100%	32'903	100%
Total geleistete Diensttage			379'703	
Unterstützungsleistungen in % Total DT				8.7%

Quelle: Eigene Darstellung, Angaben gemäss BABS.

Im Jahr 2023 wurden 32 903 Diensttage für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgewendet. Dies entspricht in etwa 8,7 Prozent aller geleisteten Diensttagen, die für EzG eingesetzt worden sind. Im Gegensatz zur Armee wurden beim Zivilschutz gut zwei Drittel aller EzG-Leistungen zugunsten von kantonalen, regionalen und kommunalen Veranstaltungen erbracht. Diese unterliegen primär der kantonalen Hoheit. Dem BABS müssen jedoch die Vorhaben, ob der Einsatz dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes entspricht, zur Prüfung unterbreitet werden.

#### 4.4 Struktur und Prozesse EzG-Leistungen beim BABS

Für Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft mit nationalem oder internationalem Charakter ist beim BABS die Gruppe «Rekrutierung und Personelles Zivilschutz» zuständig. Die «Koordinationsstelle EzG» führt den Bewilligungsprozess der eingehenden Gesuche. Der Prozess für EzG beginnt mit der fristgerechten Einreichung des Gesuchs bei der zuständigen kantonalen Zivilschutzbehörde. Die Planung der Diensttage und Einsätze obliegt den jeweiligen Kantonen. Diese beurteilen die eingereichten Gesuche und entscheiden, ob ein EzG-Einsatz mit Schutzdienstpflchtigen durchgeführt werden kann. Nach erfolgter Vorprüfung werden die Gesuche mit einer Stellungnahme bezüglich Einsatzmöglichkeiten und Verfügbarkeiten der personellen und materiellen Mittel an das BABS weitergeleitet. Der interne Bewilligungsprozess beinhaltet die definitive Prüfung, die Genehmigung und die Freigabe des Gesuchs. Dabei wird insbesondere überprüft, ob sämtliche rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Nachweise vorliegen und die Obergrenzen der DT eingehalten werden. Mit einer rechtskräftigen Verfügung wird der Einsatz bewilligt sowie die Einsatzdauer, die Anzahl DT und der Kostenrahmen festgelegt. Für Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene übernimmt der Bund die Kosten für Sold, Aufgebot, An- und Rückreise sowie Verpflegung. Für weitere Kosten, wie etwa angemietete Geräte und zusätzliche Fahrzeuge, muss der Veranstalter selber aufkommen. Nach Abschluss des Anlasses reichen die Kantone der «Koordinationsstelle EzG» mit der Geltendmachung des Bundesbeitrages die Abrechnung der geleisteten DT sowie die Beurteilung des Gesuchstellers und der Einsatzleitung ein. Als Entscheidungs- und Orientierungshilfe für die zuständigen Behörden dient der

Leitfaden zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene. Die Qualitätssicherung stellt das BABS mit einem Controlling der EzG-Einsätze sicher. Darin werden sämtliche Prozessschritte von der Gesuchstellung bis zum Abschluss und der Abrechnung der geleisteten DT laufend aktualisiert. Zusätzlich führt das BABS regelmässig angemeldete Inspektionen bei den Veranstaltern vor Ort durch. Dabei wird der Fokus auf die Koordination und Führung des Einsatzes, sowie auf Verpflegung und Unterkunft gelegt. Zudem wird überprüft, ob die gemäss Verfügung bewilligten Arbeiten in der Arbeitsliste (Leistungskatalog) auch eingehalten werden.

Für die Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben prüfte die IR VBS den Gesuchstellungs- und Bewilligungsprozess ausgehend vom Eingang des Unterstützungsgesuchs bis zur Vollzugsmeldung nach Abschluss des Anlasses. Dabei zeigte die Stichprobenprüfung, dass die entscheidenden Formulare für die Gesuchstellung und die Beurteilung nach den Vorgaben der Rechtsgrundlagen aufgebaut sind und alle Kriterien abdecken. Bei der Überprüfung der relevanten Nachweise konnte jedoch die Analyse der finanziellen Mittel der Veranstalter anhand der Schlussabrechnungen nicht ausreichend nachvollzogen werden. Das Budget wird eingefordert und analysiert, die Beurteilung hingegen nicht dokumentiert.

### **Beurteilung**

Die zuständige «Koordinationsstelle EzG» ist im BABS organisatorisch gut eingebettet. Der EzG-Gesuchs- und Bewilligungsprozess mit den Kantonen hat sich etabliert. Der auf den rechtlichen Grundlagen aufgebaute Leitfaden stellt die einheitliche Handhabung der Gesuche sowie das korrekte Entscheidungsverfahren sicher. Zudem trägt er dazu bei, dass Gesuche um Gemeinschaftseinsätze durch die zuständigen Behörden einheitlich beurteilt und nur dann bewilligt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Rückmeldungen aus den Inspektionen vor Ort sind wertvoll und tragen zur Qualitätssicherung und Optimierung der Prozesse bei. Mit der Überprüfung der Einhaltung des Leistungskatalogs wird sichergestellt, dass die AdZS nur für verfügte Arbeiten eingesetzt worden sind und die Arbeiten auch dem Ausbildungsnutzen und Zweck des Einsatzes entsprechen.

Die IR VBS hat bei der Stichprobenprüfung vor Ort Einsicht in die Dossiers erhalten. Die Ablage ist einheitlich strukturiert und wird übersichtlich geführt. Die Analyse der ausgewählten Stichproben zeigte, dass die Gesuche umfassend überprüft werden. Einzig der Nachweis von fehlenden Eigenmitteln wird in der heutigen Praxis zu wenig nachvollziehbar dokumentiert. Zwar lässt die Beurteilung der Durchführbarkeit mit eigenen Mitteln einen gewissen Spielraum zu, die IR VBS empfiehlt dem BABS jedoch, die erhaltenen Budgets mit den Vorjahrswerten aus den revidierten Jahresrechnungen zu plausibilisieren und zu hinterfragen. Dabei sind grössere Veränderungen durch den Veranstalter entsprechend zu erläutern. Um sich den Nachweis fehlender Eigenmittel vollumfänglich belegen zu lassen, ist die Analyse nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **Empfehlung 2: Beurteilung des Nachweises fehlender Eigenmittel**

Die IR VBS empfiehlt dem BABS, den Nachweis fehlender Eigenmittel der Veranstalter zu beurteilen und zu dokumentieren.

## **5 Weitere Prüfhandlungen**

Das VBS unterstützt Anlässe nicht nur mit VUM- und EzG-Leistungen, sondern teilweise auch mit Kostenerlassen für gemietetes Material und Immobilien sowie mit Showauftritten der Armee (u. a. Flugvorführungen oder Militärmusik). Die Zuständigkeiten für die Prüfung der Unterstützungsgesuche seitens Veranstalter liegen in der Kompetenz der verschiedenen VE und sind in mehreren rechtlichen Grundlagen geregelt.

Einerseits regeln die «Weisungen über die Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS» vom 21. Februar 2023 auf Stufe Departement die einheitliche Anwendung der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die Koordination der Unterstützungsleistungen, die Gleichbehandlung und die auf die Anlässe abgestimmte Kommunikation. Andererseits führen zwei weitere Weisungen über den Vollzug von Artikel 9 VUM<sup>7</sup> und Artikel 52 ZSV<sup>8</sup> eine allfällige Abschöpfung eines Gewinns bei unterstützen Anlässen weiter aus.

### **5.1 Koordination und Offenlegung von Unterstützungsleistungen**

Die Behörden unterstützen unter gewissen Voraussetzungen zivile Anlässe von öffentlichem Interesse und zugunsten der Gemeinschaft. Für Veranstalter von nationalen und internationalen Anlässen besteht damit die Möglichkeit, Unterstützungsleistungen bei diversen Behördenstellen (Bund/Kantone) zu beantragen. Unter Umständen kann ein Veranstalter für den fraglichen Anlass mehrere Leistungen des Bundes oder der Kantone über unterschiedliche Kanäle beantragen bzw. zugesprochen erhalten. Um eine umfassendere Gesamtbeurteilung zu ermöglichen und um bei den Unterstützungsleistungen des VBS die Transparenz zu erhöhen, hat die Chefin VBS die «Weisungen über die Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS» erlassen. Diese sehen u. a. vor, dass Veranstalter gegenüber dem VBS sämtliche Gesuche an den Bund oder die Kantone für denselben Anlass im Rahmen einer Selbstdeklaration offenlegen müssen. Durch die Offenlegungspflicht seitens der Veranstalter und die Zusammenarbeit im «Koordinationsgremium Grossanlässe» kann der vom VBS geleistete Unterstützungsrahmen besser abgeschätzt und eine transparentere Gesamtsicht gewährleistet werden. Das GS-VBS stellt mit dem Gremium die Koordination der verschiedenen Unterstützungsleistungen innerhalb des VBS, die Gleichbehandlung der eingereichten Gesuche, die einheitliche Anwendung der Rechtsgrundlagen sowie eine abgestimmte und aktive Kommu-

---

<sup>7</sup> Weisungen des GS-VBS über den Vollzug von Art. 9 Abs. 5 VUM vom 1. Juni 2019

<sup>8</sup> Weisungen des BABS über den Vollzug von Art. 52 ZSV vom 1. März 2021

nikation sicher. In diesem Gremium sind alle Unterstützungsleistenden VE, die Finanzen VBS, die Kommunikation VBS und der Bereich Raum und Umwelt VBS vertreten.

Die gleichen Weisungen verlangen zudem die Erstellung einer Gesamtsicht über Anlässe von nationaler und internationaler Bedeutung, die Rückschlüsse und Mehrjahresvergleiche über alle VE ermöglicht. Insbesondere sollen Leistungen ohne wesentlichen Ausbildungsnutzen, Kommunikationsleistungen sowie Kostenerlasse und ausstehende Forderungen aufgezeigt werden. Sollte ein Anlass unverhältnismässig viele Leistungen beantragen, können Leistungen gekürzt werden. Die Gesamtübersicht ist der Chefin VBS einmal jährlich oder bei Bedarf zur Kenntnis zu bringen.

Während der Prüfung kam die IR VBS zur Erkenntnis, dass das Koordinationsgremium letztmals im Jahr 2020 getagt hat. Begründet wird dies insbesondere mit der Absage vieler Grossanlässe in den Jahren 2020 - 2022 infolge der Pandemie. Seitdem wurde ein alffälliger Koordinationsbedarf bilateral mit der Gruppe V, dem BABS sowie der armasuisse abgedeckt. Eine Gesamtsicht aller im VBS gewährten Unterstützungsleistungen existierte zum Prüfzeitpunkt nur im Entwurf.

### **Beurteilung**

Die IR VBS kann die Unterbrechung der Sitzungen des Koordinationsgremiums und eine Verzögerung bei der Erstellung einer Gesamtsicht aufgrund mangelnder Daten während den Jahren 2020 und 2021 nachvollziehen. Da jedoch bereits im Jahr 2022 wieder Grossanlässe stattgefunden haben bzw. Unterstützungsleistungen gewährt wurden, hätte die IR VBS erwartet, dass das Koordinationsgremium wieder regelmässig tagen und der Chefin VBS eine aktuelle Gesamtübersicht unterbreiten würde. Sowohl der Austausch im Koordinationsgremium wie auch die Gesamtübersicht erhöhen die Transparenz und stärken die Zusammenarbeit innerhalb des VBS. Zudem ermöglicht dies auch ein umfassenderes Gesamtbild für die Beurteilung der Gesuche und Kostenerlasse.

Weiter sieht die IR VBS bei der einheitlichen Anwendung der Rechtsgrundlagen noch Optimierungspotenzial. Bei den Prüfarbeiten hat die IR VBS festgestellt, dass sowohl VUM- als auch EzG-Einsätze teilweise denselben und/oder ähnlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen. Für die Überprüfung der entsprechenden Kriterien sind die Gruppe V und das BABS zuständig. Dabei sind sie zum Teil auf dieselben Unterlagen bzw. Dokumente angewiesen. Aus Sicht IR VBS ist die Prüfung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben zur Gewährung von Unterstützungsleistungen im Koordinationsgremium zu koordinieren, um Doppelprüfungen zu vermeiden und eine einheitliche Beurteilung der Nachweise der Gesuchsteller zu gewährleisten.

Die IR VBS verzichtet auf die Abgabe einer Empfehlung. Die Vorgaben der Chefin VBS sind klar formuliert und konsequent umzusetzen.

## 5.2 Kostenerlass für zusätzlich gemietetes Armeematerial

Für die Unterstützungsleistungen der Armee und des Zivilschutzes übernimmt der Gesuchsteller sämtliche Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Treibstoff, die gegenüber dem normalen Ausbildungsdienst oder Personaleinsatz zusätzlich entstehen. Zusätzliches Armeematerial, welches den Grundausrustungsetat der eingesetzten Truppen übersteigt, kann vom Gesuchsteller hinzu gemietet werden<sup>9</sup>. Nach Abschluss der Veranstaltung besteht nach Artikel 10 Absatz 1 VUM die Möglichkeit, beim GS-VBS für die aufgelaufenen Mietkosten ein Gesuch um Kostenerlass einzureichen. Dazu ist der Antrag schriftlich zu begründen und zusammen mit der Schlussabrechnung des Anlasses dem GS-VBS zur Prüfung zu unterbreiten. Die Verordnung sieht vor, dass das GS-VBS in Ausnahmefällen einen Kostenerlass bewilligen kann. Für einen positiven Entscheid müssen dabei laut Verordnung insbesondere die allgemeine finanzielle Situation des Gesuchstellers, die von ihm beabsichtigte Verwendung eines allfälligen Gewinns, die Bemühungen des Gesuchstellers zur Ausgabenminimierung, die Bedeutung des Anlasses sowie allenfalls Gegenleistungen des Gesuchstellers berücksichtigt werden. Mit den Weisungen über die Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS hat die Chefin VBS die Vorgaben in Ziffer 7 weiter präzisiert. Bei der Beurteilung eines Kostenerlasses sind ebenfalls die Weisungen des GS-VBS<sup>10</sup> sowie des BABS<sup>11</sup> betreffend Gewinnablieferung an die EO anzuwenden.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden insgesamt 14 Gesuche eingereicht, wovon 7 bewilligt und 2 abgelehnt wurden. Die Beurteilung von 5 Gesuchen war zum Prüfzeitpunkt noch ausstehend. Im Rahmen der durchgeföhrten Stichprobenprüfung stellte die IR VBS fest, dass es sich bei den eingereichten und bewilligten Gesuchen mehrheitlich um wiederkehrende Veranstaltungen handelte. Dabei waren die Begründungen für die Bewilligung der Gesuche nicht in jedem Fall genügend dokumentiert. Insbesondere die Bemühungen des Gesuchstellers zur Ausgabenminimierung sowie allfälliger Gegenleistungen konnte in keiner der geprüften Stichproben plausibel nachvollzogen werden. Weiter nimmt die IR VBS wahr, dass ein gewisses Spannungsfeld zwischen dem politischen Willen und der rechtlichen Vorgaben existiert, in denen sich die Bewilligungsinstanzen bewegen müssen. Insbesondere die Bewilligungen der Kostenerlassgesuche von jährlich wiederkehrenden Grossanlässen von öffentlichem Interesse entsprechen daher nicht der Ausnahme, sondern eher der Regel. Die Praxis zeigt, dass gerade bei der Bewilligung von Kostenerlassen teilweise auch politische Überlegungen miteinbezogen werden und daher über diese Anträge jeweils unter Abwägung der politischen Tragweite auf Departementsstufe entschieden wird. Dies erschwert die einheitliche und systematische Beurteilung der Gesuche.

In diesem Zusammenhang hält die IR VBS fest, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Prüfung die Änderung der Sportförderungsverordnung beschlossen hat. Künftig sollen nebst den einmaligen auch wiederkehrende internationale Sportanlässe durch den Bund finanziell un-

---

<sup>9</sup> Art. 8 Abs. 2 VUM und Art. 51 Abs. 2 ZSV

<sup>10</sup> Weisung des GS-VBS über den Vollzug von Art. 9 Abs. 5 VUM

<sup>11</sup> Weisungen des BABS über den Vollzug von Art. 52 ZSV

terstützt werden können. Diese Vorgaben sind im SpoFöV mit dem Artikel 72<sup>bis</sup> neu verankert worden und treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

## **Beurteilung**

Im Rahmen der Prüfung hat die IR VBS die konsequente Einhaltung der Vorgaben überprüft und dabei festgestellt, dass die Bewilligung der Gesuche oftmals unter Berücksichtigung der politischen Tragweite erfolgt ist. Dadurch konnte die IR VBS die Systematik für die Überprüfung und Bewilligung von Kostenerlassen beim GS-VBS nicht in jedem Fall nachvollziehen. Ein Grossteil der Gesuche werden von wiederkehrenden Grossveranstaltungen eingereicht, die jährlich bewilligt werden. Die Rechtsgrundlagen<sup>12</sup> sehen jedoch vor, dass nur in Ausnahmefällen ein Gesuch um Kostenerlass durch das GS-VBS bewilligt werden kann. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern es vertretbar ist, für wiederkehrende Veranstaltungen Kostenerlassgesuche zu bewilligen, ohne die Bemühungen des Gesuchstellers zur Ausgabenminimierung bei künftigen Anlässen zu berücksichtigen.

Beim Prozess zur Überprüfung eines Kostenerlasses sieht die IR VBS deshalb Handlungsbedarf und empfiehlt, die Einhaltung und Anwendung der rechtlichen Vorgaben durch eine nachvollziehbar dokumentierte Prüfung der Anforderungen an die Veranstalter sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die in Artikel 10 Absatz 1 VUM formulierten Erwartungen sowie die Vorgaben der Weisungen GS-VBS<sup>13</sup> und BABS<sup>14</sup> nachweislich miteinzubeziehen.

Die IR VBS kann nachvollziehen, dass die Bewilligung einzelner Kostenerlassgesuche unter der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aufgrund des politischen Willens oftmals eine Gravitation ist und sich dieses Spannungsfeld auf den Bewilligungs- und Entscheidungsprozess auswirken kann. Auch wenn eine Unterstützung durch die Politik gewünscht wird, sollten dennoch bei der Bewilligung von Kostenerlassgesuchen zumindest die Eigenleistungen und die Bemühungen des Gesuchstellers zur Ausgabenminimierung bei künftigen Anlässen nachweislich eingefordert werden. Dabei soll die Bewilligung von Kostenerlassgesuchen in der Praxis die Ausnahme bleiben.

### **Empfehlung 3: Beurteilungspraxis Kostenerlass**

Die IR VBS empfiehlt dem GS-VBS, bei einem Kostenerlass die Eigenleistungen des Gesuchstellers (bspw. zur Ausgabenminimierung) konsequenter zu berücksichtigen und dabei Gesuche nur im Ausnahmefall zu bewilligen.

Mit der Schaffung des neuen Artikels 72<sup>bis</sup> in der SpoFöV sollen ab dem Jahr 2025 die Veranstalter von wiederkehrenden Sportanlässen mit internationaler Ausstrahlung durch den

---

<sup>12</sup> Art. 48d Abs. 7 MG bzw. Art. 10 Abs. 1 VUM

<sup>13</sup> Weisung des GS-VBS über den Vollzug von Art. 9 Abs. 5 VUM

<sup>14</sup> Weisungen des BABS über den Vollzug von Art. 52 ZSV

Bund finanziell unterstützt werden können. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sind aus Sicht der IR VBS bei der Prüfung und Bewilligung von Kostenerlassgesuchen aufgrund der neuen Regelung sowohl die zusätzliche Unterstützung als auch die Eigenleistungen der Veranstalter zu berücksichtigen.

### **5.3 Gewinnablieferung an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung**

Erwirtschaftet ein Veranstalter mit dem durch das VBS unterstützten Anlass einen namhaften Gewinn, so ist er, laut Artikel 52 ZSV sowie den Weisungen des GS-VBS<sup>15</sup> und BABS<sup>16</sup> dazu verpflichtet, einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen. Sowohl bei EzG- wie auch bei VUM-Einsätzen muss der Gesuchsteller den jeweiligen Behördenstellen auf Verlangen eine detaillierte Schlussabrechnung des Anlasses vorlegen. Bei Einsätzen des Zivilschutzes und/oder der Armee zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene prüfen das BABS, in Absprache mit dem GS-VBS, und das GS-VBS für VUM-Einsätze, ob ein namhafter Gewinn erzielt wurde. Dafür wurden in den Weisungen des GS-VBS und des BABS die Begriffe «namhafter Gewinn» (> 300 000 Franken) sowie «angemessener Teil» (ein Drittel) des Gewinnes in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) genauer spezifiziert.

Die IR VBS hat bei der Stichprobenprüfung festgestellt, dass nur im Rahmen der Beurteilung der eingereichten Kostenerlassgesuche - und nicht im Rahmen aller Gesuchsteller - die Überprüfung eines namhaften Gewinnes durchgeführt wird. In Einzelfällen lagen zwar schriftliche Bestätigungen eines Verlustes seitens der Veranstalter im Zusammenhang mit Kostenentlassen vor. Jedoch konnte nicht in jedem Fall nachvollzogen werden, inwiefern die Veranstalter einen angemessenen Teil des Gewinnes an die EO überwiesen haben. Aus diesem Grund ist die IR VBS der Ansicht, dass zum aktuellen Zeitpunkt VBS-intern keine systematische und dokumentierte Überprüfung der Gewinnablieferung an die EO stattfindet. Des Weiteren zeigte die Prüfung auf, dass es auch individuelle Vereinbarungen mit Veranstaltern gibt, bei denen unabhängig vom erzielten Gewinn ein Pauschalbetrag an die EO bezahlt wird.

### **Beurteilung**

Bei sämtlichen überprüften Unterstützungsbesuchen haben sich die Veranstalter gemäss den Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen dazu verpflichtet, im Falle eines namhaften Gewinnes einen angemessenen Teil dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen. Aus Sicht der IR VBS beruht die heutige Praxis stark auf der Verantwortung des Veranstalters, sich an die Vereinbarung zu halten. Sofern ein Kostenerlassgesuch eingereicht wird und eine Schlussabrechnung vorliegt, wird auch die EO-Thematik ansatzweise überprüft. Es bedarf jedoch einer systematischen und nachvollziehbar dokumentierten Prüfung der Jahresrechnungen der jeweiligen Veranstaltungen, um die rechtlichen Vorgaben

---

<sup>15</sup> Weisung des GS-VBS über den Vollzug von Art. 9 Abs. 5 VUM

<sup>16</sup> Weisungen des BABS über den Vollzug von Art. 52 ZSV

und Einhaltung der Leistungsvereinbarungen und Verfügungen überprüfen zu können. Eine schriftliche Zusicherung des Veranstalters eines Verlustes ist keine ausreichende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben seitens GS-VBS und BABS. Ohne Prüfung der detaillierten Schlussabrechnung kann der Vollzug von Artikel 52 ZSV sowie Artikel 9 Absatz 5 VUM nicht nachvollziehbar sichergestellt werden. Die IR VBS sieht hier Handlungsbedarf und empfiehlt, dass für eine ausreichende Überprüfung bei jedem unterstützten Anlass die Schlussabrechnung zwingend einzuverlangen ist. Diese ist auf nicht zulässige Aufwände und Rückstellungen gemäss Weisungen zu überprüfen und zu plausibilisieren, damit eine konsequente Gewinnablieferung an die EO sichergestellt werden kann. Um dem Prinzip der Gleichbehandlung und Rechtsgleichheit nachzukommen, sollte inskünftig auf individuell vereinbarte Pauschalbeträge an die EO verzichtet werden.

Die IR VBS kommt zur Beurteilung, dass die rechtlichen Vorgaben klar sind und diese eine konsequente Überprüfung eines namhaften Gewinns verlangen. Sie empfiehlt auch hier, den Prüf- und Entscheidungsprozess durchgehend transparent, lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiter sieht die IR VBS Optimierungspotenzial bei den heutigen Zuständigkeiten in Bezug auf die EO-Abrechnungen. Im Rahmen der Prüfarbeiten haben wir festgestellt, dass der Umsetzung der Weisungen über den Vollzug von Artikel 52 ZSV und Artikel 9 VUM in der Praxis nicht vollumfänglich nachgekommen wird. Mit der Zusammenlegung der beiden ergänzenden Weisungen des GS-VBS sowie des BABS könnte die Verantwortung für die Überprüfung der Gewinnablieferung für EzG- wie auch für VUM-Einsätze auf Stufe GS-VBS zentralisiert werden. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Gleichbehandlung der Gesuchsteller bei der Überprüfung eines namhaften Gewinns gewährleistet werden, weil teilweise dieselben Veranstaltungen durch beide Behördenstellen unterstützt werden und folglich überprüft werden müssen.

#### **Empfehlung 4: Gewinnablieferung an den Ausgleichsfonds der EO**

Die IR VBS empfiehlt dem GS-VBS und dem BABS, in Zusammenarbeit mit dem BSV, die Weisung des GS-VBS über den Vollzug von Artikel 9 Absatz 5 VUM und die Weisung des BABS über den Vollzug von Artikel 52 ZSV zu überarbeiten und zusammenzulegen. Dabei soll sich das GS-VBS für die Ablieferung eines namhaften Gewinnes bei jedem unterstützten Veranstalter verantwortlich zeigen.

## 6 Stellungnahmen

### Generalsekretariat VBS

Das Generalsekretariat VBS teilt die Beurteilung der IR VBS, dass der Austausch an den Sitzungen des Koordinationsgremiums Grossanlässe wichtig ist. Wir halten fest, dass die erste Sitzung des Koordinationsgremiums am 25. April 2024 stattfand und die Einladung für die zweite Sitzung vom 7. November 2024 versandt wurde.

Wir nehmen die Empfehlung 3 zur Kenntnis und prüfen, welche Massnahmen nötig sind, um die bei einem Kostenerlassgesuch beurteilten Punkte besser und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir danken für die Anerkennung der politischen Komponente in dieser Angelegenheit.

In Bezug auf Empfehlung 4 muss in Zusammenarbeit mit dem BABS geprüft werden, welche rechtlichen Grundlagen angepasst werden müssen und in wie weit die Umsetzung dieser Empfehlung auf Grund der dezentralen Organisation realisierbar ist. Im Anschluss an die Abklärungen der IR VBS wurde entschieden, dass die Thematik der EO-Abgaben künftig ein festes Traktandum an den Sitzungen des Koordinationsgremiums sein wird.

### Gruppe Verteidigung

Die Gruppe Verteidigung nimmt die Empfehlung Nr. 1 zur Kenntnis und wird den Nachweis fehlender Eigenmittel als Beurteilungspunkt in die Prüfkriterien bei den Gesuchsformularen aufnehmen und entsprechend dokumentieren.

Sollte es zu einem Zusammenschluss des Zivilschutzes mit dem Zivildienst kommen, wird seitens Gruppe Verteidigung eine Neubeurteilung der Rolle des Zivildienstes im Rahmen der VUM/EZG begrüßt.

### Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Das BABS ist mit den Empfehlungen 2 und 4 einverstanden.